

# Änderungskommentar BSO 2026

## Wechselbestimmungen

Sebastian Berndt

s.berndt@afvd.de

7. Dezember 2025

**Keine Haftung für Fehler oder Irrtümer! Es gilt der Wortlaut der BSO!**

### Durchgängige Änderungen

Die Begriffe „Staatsangehörigkeit/Staatsbürgerschaft“ wurden vereinheitlicht zu Staatsangehörigkeit. In Einzelfällen gibt es tatsächlich Unterschiede, d. h. dass jemand zwar die Staatsangehörigkeit, aber nicht die Staatsbürgerschaft besitzt. Gemeint war schon immer an allen Stellen die Staatsangehörigkeit.

### § 16

#### Nr. 2

- Editorisch Nummerierung eingefügt; die Voraussetzung, die für a)+b) gleichermaßen gilt, ist in c) zusammengefasst.
- Bstb. b) neu eingefügt: Jugendspieler in Vereinen, die keine Erwachsenenmannschaft haben, können nach Abschluss des Pflichtspielbetriebs wechselsperrenfrei in das Erwachsenenteam eines anderen Vereins wechseln. Das gilt nur für genau diese Konstellation. Ein Wechsel in ein anderes Jugendteam ist genausowenig wechselsperrenfrei wie wenn der abgebende Verein einen Lizenzantrag für ein Erwachsenenteam gestellt hatte, selbst wenn der Antrag zurückgezogen oder die Lizenz verweigert wurde.

### § 60

Sieht auf den ersten Blick zwar nicht nach einer rein editorischen Änderung aus, ist es aber. Durch die Ausgliederung der Wechselsperren in § 60a wurden die Fristunterscheidungen in diesem Paragraphen überflüssig, da der 1.3. nur bei den Wechselsperren relevant ist, der 1.1. hingegen nur bei der Frage nach einer Freigabe.

Beim Freigabeverfahren gab es in den beiden Zeiträumen leicht abweichende Regelungen, die zu unterschiedlicher Praxis in den Landesverbänden führten. Diese wiederum hatten zur Folge, dass bei verbandsübergreifenden Wechseln nicht immer vom abgebenden Verein verstanden wurde, warum der Spieler keine Wechsel-

sperre erhielt, weil sie doch keine Freigabeanfrage vor dem 1.3. erhalten hatten (vgl. dazu § 62).

In Bezug auf § 60 haben sich die Landesverbände auf die Mischlösung verständigt, dass eine vom aufnehmenden Verein an den abgebenden Verein gehende E-Mail die 14-Tages-Frist auslöst, wenn die aufnehmende Passstelle bei dieser Mail im CC stand. Bisher lief die Frist formal nur, wenn die Passstelle die Freigabeanforderung an den abgebenden Verein richtete, wozu sie aber überhaupt nicht verpflichtet war oder werden konnte.

Hinzu kommt der ausdrückliche Hinweis auf die Möglichkeit, dass Landesverbände auch zwischen dem 1.11. und 31.12. und/oder bei nicht verlängertem Spielerpass standardmäßig eine Freigabe fordern können. Da es sich dabei um eine Verschärfung der BSO handelt, wäre eine solche Regelung auch ohne explizite Erlaubnis rechtmäßig (manche Landesverbände praktizieren sie bereits). In die BSO aufgenommen wurde der Absatz, da diskutiert wurde, dies als Standard einzuführen. Manche Landesverbände sehen erhebliche Vorteile zum Schutz der Vereine in dieser Regelung (Stichwort „Beitragssnomaden“). Andere Landesverbände sahen hier für sich jedoch keinen Regelungsbedarf, so dass es bei dem Hinweis auf diese Möglichkeit blieb.

### § 60a

**Nr. 1** Wechsel aus einer höheren Liga in eine niedrigere Liga nach dem 31.7. resultieren nun in einer längerer Wechselsperre von 5 Spielen.

Hintergrund ist, dass die Bundesligas zum Teil deutlich früher enden als untere Ligen; insbesondere bei Teams, die sich nicht für die Relegation/Playoffs qualifizieren, kommt das zum Tragen. Infolgedessen war es möglich, nach einer GFL2-Saison noch in einer unteren Liga die Wechselsperre abzusitzen und ein oder zwei Spiele zu spielen. Das führte in Einzelfällen zu deutlichen Wettbewerbsverzerrungen, insofern in den letzten Spielen teilweise komplett andere Teams auf dem Platz standen. Ergibt sich daraus ein Aufstieg in

eine höhere Liga, hat das Team unter Umständen gar nicht die Spielerstärke, um in der höheren Liga konkurrenzfähig zu sein, da die Spieler, die für den Aufstieg gesorgt hatten, wieder in die Bundesliga zurückkehren und den längsten Teil der Saison dem Verein gar nicht zur Verfügung stehen können.

Mit der verlängerten Wechselperre soll dem ein Riegel vorgeschoben werden, wie er für Wechsel aus der ELF bereits in der Vergangenheit bestand und weiterhin besteht.

**Nr. 1+2** Klarstellung, dass der anzuwendende Absatz sich nach dem aufnehmenden Team richtet, nachdem ein Regionalligateam für einen aus der Jugendmannschaft eines anderen Vereins kommenden Spieler eine Verkürzung der Wechselperre nach Nr. 2 forderte. Ein Spieler, der einen Erwachsenenpass beantragt, ist aber kein Jugendlicher mehr. Zudem würde eine der Forderung entsprechende Praxis dazu führen, dass unterschiedliche Wechselperren in derselben Liga zur Anwendung kämen. Schließlich würde so ein Anreiz geschaffen, dass Jugendspieler noch während ihrer Ju gendsaison in ein Erwachsenenteam wechseln. Das steht im Widerspruch zur Regelungsabsicht des § 16.

**Nr. 3** Die Regelungsbefugnis von Ligaträgern soll sich nicht auf die grundsätzliche Wechselperrenregelung beziehen, da sie dann auch die Aushebelung der Wechselperre als solcher beinhaltete. Lediglich die Länge der Wechselperre sowie die Fristen, falls eine Liga eine von § 23 abweichende Saison hat, sollen geändert werden können. Das war schon zuvor so intendiert. Nach Wissen der Technischen Kommission wurde die Regelung von den Ligaträgern auch so verstanden und praktiziert, insofern dürften sich aus der Änderung keine Folgen für die Praxis ergeben.

**Nr. 6 Bstb. a** Klarstellung, dass mit „höher“ und „niedriger“ spielenden Teams nicht nur erstes und zweites Team gemeint sind (dann hätte man genau das geschrieben), sondern auch weitere Teams wie Jugendteams, dort weiter gestaffelt nach Altersklasse, was bei überlappenden Altersklassen durchaus möglich ist und dort, wo diese angewendet werden, auch vorkommt.

**Bstb. b)** Aus dem gleichen Grund wurde der letzte Satz von Bstb. b generischer formuliert. Neben einem Wechsel vom zweiten zum erstem Team kommt auch ein Wechsel vom Jugend- in das Erwachsenenteam in Frage, wenn die J-Regelung angewendet wird. Da diese Regelung in § 16 steht, war sie durch den vorstehenden Vorbehalt eigentlich schon abgedeckt, aber wenn sich durch eine Formulierungsänderung erreichen lässt, dass auch jemand, der dem Verweis nicht nachgeht, die Regelung dem Sinn nach verstehen kann, warum nicht.

;-)

## § 62

Durch die Umstrukturierung des § 60 in den letzten Jahren ergab sich Änderungsbedarf bei den Verweisen. Außerdem Klarstellung, dass ein Spielerpassantrag nur dann vollständig ist und die Wechselperrenfrist gewahrt ist, wenn ausschließlich die Freigabe des abgebenden AFVD-Vereins fehlt. Andere fehlende Unterlagen, insbesondere eine fehlende fertig ausgestellte ITC, wahren die Frist nicht, zumal für internationale Wechsel die §§ 60 und 60a nur mittelbar gelten und insbesondere die Fristen abweichen (siehe § 64).

## § 72

**Nr. 1** Klarstellung, dass ein Spielerpass durch eine ausgestellte ITC ungültig wird. Das besagen bereits die IFAF-Regelungen zu internationalen Wechseln, auf die im Absatz verwiesen wird. In der Praxis ist das aber nicht jedem bekannt.

Übrigens gilt das auch bei einem eingehenden Wechsel, was mitunter dazu führt, dass abgebende ausländische Vereine einem Wechsel widersprechen, weil der Spieler seine Saison noch zu Ende spielen will. Das macht de jure später ein neues ITC-Verfahren nötig. Somit verursacht diese Unkenntnis dem aufnehmenden Verein unnötig doppelte Kosten.

**Nr. 5** Aufgrund der sich plötzlich vervielfachenden Konkurrenzligen brauchte es eine generischere Formulierung statt einfach nur auf die ELF zu verweisen. Die entscheidenden beiden Kriterien zur Bestimmung, ob eine Liga von § 72 Nr. 5 abgedeckt ist, sind:

1. privatwirtschaftliche Organisation, d. h. keine Gemeinnützigkeit, insbesondere etwa wegen Gewinnerzielungsabsicht;
2. ihr Spielbetrieb verstößt gegen § 5, d. h. es geht um Spielbetrieb in Deutschland außerhalb des AFVD und von der IFAF anerkannten Ligen; mithin gilt dieser Abschnitt nicht für die NFL, auch wenn diese Spiele in Deutschland durchführt, da diese nach § 5 zulässig sind.

**Bstb. b)** Das faktische Verbot von Wechseln aus solchen Ligen nach dem 31.7. wird aufgeweicht für Spieler, die im laufenden Kalenderjahr keine Spielberechtigung in solchen Ligen hatten.

Es kam 2025 tatsächlich vor, dass ein Spieler, der 2024 bei der ELF gespielt hatte, 2025 aber noch nirgends eine Spielberechtigung besessen hatte, nach dem 31.7. einen Spielerpass beantragen wollte. Gegen solche Wechsel, die formal aufgrund der letzten Spielberechtigung immer noch internationale Wechsel aus der ELF sind, war die Regelung aber gar nicht gerichtet. Sie waren einfach

nicht bedacht worden.

**Bstb. d)** Im Falle, dass eine solche Liga während des Spielbetriebs eine Grätsche macht, entfällt in Zukunft die Wechselperre.

Obgleich Anträge für den Entfall der ITC-Pflicht vorlagen, ist ein Entfall nicht möglich, insbesondere da jemand überprüfen müsste, ob im konkreten Einzelfall die Bedingungen für den Entfall der ITC-Pflicht vorliegen.

Damit entfällt nicht der Prüfaufwand, und für Wechsel aus diesen Ligen gilt sowieso der Gebührensatz, der nur die Selbstkosten deckt. Dieser hätte auch für die Prüfung des Entfalls der ITC-Pflicht erhoben werden müssen. Da eine abweichende Regelung nur einen weiteren Prozess bedeutete ohne irgendjemand einen Vorteil zu bieten, ist es schlicht einfacher, die ITC-Pflicht beizubehalten.